

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DES RECHTSDIENSTES DER HOTEL & GASTRO UNION DURCH DIE MITGLIEDER

Gestützt auf Art. 10 der Statuten der Hotel & Gastro Union erlässt der Zentralvorstand das folgende Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1

RECHTSAUSKUNFT, RECHTSBERATUNG, INTERVENTION, RECHTSBEISTAND

Der Rechtsdienst der Hotel & Gastro Union erteilt unter den Voraussetzungen dieses Reglements Rechtsauskünfte und Rechtsberatungen, interveniert bei Arbeitgebern und gewährt Rechtsbeistand in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Mitgliedern. Rechtsdienstleistungen sind als Dienstleistungen und nicht als Versicherungsschutz zu verstehen. Allfällig entstehende Kosten sind durch die Mitgliedschaft nicht gedeckt.

ART. 2

INTERESSENWAHRUNG

Der Rechtsdienst handelt nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Mitglieder. Die Interessenvertretung ist nur möglich, wenn das Mitglied dem Rechtsdienst volles Vertrauen entgegen bringt.

ART. 3

VORAUSSETZUNG

Rechtsdienstleistungen werden immer unter der Voraussetzung erteilt, dass die vom Mitglied gegebene Darstellung der Verhältnisse der Wahrheit entspricht und nichts für die Beurteilung Wesentliches verschweigt.

ART. 4

ANERKENNUNG DES REGLEMENTS

Das Mitglied, das den Rechtsdienst in Anspruch nimmt, anerkennt vollumfänglich die Bestimmungen dieses Reglements. Im Zweifelsfall gilt der deutsche Text des vorliegenden Reglements.

II. RECHTSAUSKÜNFTE UND RECHTSBERATUNG

ART. 5

ANSPRUCH AUF AUSKUNFT UND BERATUNG

Anspruch auf kostenlose Rechtsauskünfte und Rechtsberatungen haben alle in der Schweiz tätigen Mitglieder.

ART. 6 BERATUNG

Rechtsberatung beinhaltet neben der materiellen Beurteilung des Streitfalles auch die Beratung über das weitere Vorgehen und das zu wählende Verfahren sowie die Abwägung der Chancen und Risiken für das Mitglied bei einer Intervention beim Arbeitgeber oder bei einem Gerichtsverfahren. Eine Intervention beim Arbeitgeber oder die Einleitung anderer Massnahmen erfolgen nur im Auftrag des Mitgliedes.

III. INTERVENTION BEIM ARBEITGEBER UND RECHTSBEISTAND

ART. 7 ANSPRUCH AUF INTERVENTION UND RECHTSBEISTAND

Anspruch auf kostenlose Intervention beim Arbeitgeber haben zu den Bedingungen dieses Reglements alle in der Schweiz als Arbeitnehmer tätigen Mitglieder, die mindestens 1 Jahr dem Verband angehören und mit ihren Beiträgen in Ordnung sind.

Anspruch auf Rechtsbeistand zu den Bedingungen dieses Reglements haben alle in der Schweiz als Arbeitnehmer tätigen Mitglieder, deren Mitgliedschaft ungekündigt ist, die mindestens 2 Jahre dem Verband angehören und mit ihren Beiträgen in Ordnung sind.

Für in der Schweiz tätige Mitglieder, die weniger als 1 bzw. 2 Jahre dem Verband angehören, liegt es im Ermessen des Rechtsdienstes, ob er die Dienstleistungen Intervention und Rechtsbeistand zu den Bedingungen dieses Reglements oder zu besonderen Bedingungen übernimmt.

Für Streitsachen, die vor dem Beitritt in den Verband aufgetreten sind, besteht kein Anspruch auf Intervention beim Arbeitgeber oder auf Rechtsbeistand.

Wird Intervention oder Rechtsbeistand durch den Rechtsdienst verweigert, kann sich das Mitglied an die Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union wenden, die abschliessend darüber entscheidet.

ART. 8 VERWEIGERUNG VON INTERVENTION UND RECHTSBEISTAND

Kein Anspruch auf Intervention oder Rechtsbeistand besteht, wenn

- das Mitglied den Streitfall vorgängig einem Beauftragten, einer Rechtsschutzversicherung oder Anwalt zur Behandlung übergeben hat,
- die strittige Forderung nach Gesetz, Gerichtspraxis getroffenen vertraglichen Vereinbarungen als aussichtslos erscheint,
- das Mitglied selbst ein wesentliches Verschulden am Entstehen des Streitfalles hat,
- das Mitglied die gütliche oder vergleichsweise Erledigung Streitfalles von vornherein ablehnt.

ART. 9 ANTRAG

Mitglieder, die Rechtsdienstleistungen beanspruchen, haben sich beim Rechtsdienst über die Rechtslage zu erkundigen und darauf hin mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Scheitern die persönlichen Bemühungen des Mitglieds, kann das Mitglied beim Rechtsdienst Antrag auf Intervention oder Rechtsbeistand stellen.

ART. 10 MANDAT UND VOLLMACHT

Mit dem Auftrag zur Intervention bzw. zum Rechtsbeistand bevollmächtigt das Mitglied den Rechtsdienst, alle zweckdienlichen Massnahmen zu treffen.

Mit dem Auftrag zur Intervention bzw. zum Rechtsbeistand erteilt das Mitglied dem Rechtsdienst auch die Vollmacht, den Streitfall in seinem Namen nach eigenem Ermessen gütlich zu regeln und Vergleiche abzuschliessen sowie nach Abschluss des Streitfalles das Inkasso zu besorgen.

ART. 11 PFLICHTEN DES MITGLIEDS

Beantragt das Mitglied Intervention oder Rechtsbeistand, so hat es

- die erforderlichen Beweismittel (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen usw.)
- und Zeugenadressen zu beschaffen,
- über alle wichtigen Sachverhalte wahrheitsgemäss und vollständig in schriftlicher Form zu orientieren,
- während des Verfahrens den Rechtsdienst über alle ihm bekannt werden den neuen Umstände sofort zu unterrichten

Das Mitglied verpflichtet sich, ohne Zustimmung des Rechtsdienstes während des Verfahrens keinen Vergleich abzuschliessen, eingeleitete Rechtsmassnahmen nicht zurückzuziehen sowie keinerlei direkte Verhandlungen mit der Gegenpartei oder deren Rechtsvertreter zu führen.

Hält sich das Mitglied nicht an diese Bestimmungen, so erlischt der Auftrag des Rechtsdienstes; das Mitglied hat die aufgelaufenen Kosten vollumfänglich selbst zu tragen.

ART. 12

WAHL DES VERFAHRENS

Der Rechtsdienst entscheidet nach Beratung mit dem Mitglied über das zu wählende Vorgehen. Ist das Mitglied damit nicht einverstanden, entfällt sein Anspruch auf Intervention bzw. Rechtsbeistand.

Der Rechtsdienst hat jenes Vorgehen zu wählen, wo Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen und das der Sache des Mitgliedes letztlich am Meisten dient.

ART. 13

FORDERUNGEN GEGENÜBER DEM ARBEITGEBER

Der Rechtsdienst entscheidet letztlich, welche Forderungen an den Arbeitgeber gestellt werden und im Verfahren aufrechterhalten werden.

Ist das Mitglied nicht einverstanden mit den Forderungen, wie sie der Rechtsdienst für berechtigt oder vertretbar hält, so kann die Intervention oder der Rechtsbeistand verweigert werden.

ART. 14

GERICHTSVERFAHREN MIT OFFIZIALMAXIME

In arbeitsrechtlichen Prozessen im vereinfachten Verfahren nach Art. 243 und 244 ZPO, in denen der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen fest stellt und die Beweise nach freiem Ermessen würdigt, erstellt der Rechtsdienst zu Gunsten des Mitglieds die Klageschrift und bezeichnet die Beweismittel.

Eine Vertretung oder Verbeiständung des Mitgliedes vor Gericht erfolgt durch den Rechtsdienst, sofern er dies als notwendig erachtet und sofern der entsprechende Kanton eine solche zulässt.

ART. 15

GERICHTSVERFAHREN MIT DISPOSITIONSMAXIME

In arbeitsrechtlichen Prozessen im ordentlichen Zivilprozessverfahren teilt der Rechtsdienst dem Mitglied in schriftlicher Form mit, ob das Mitglied einen Anwalt mit der Interessenwahrung beauftragen kann. Ohne schriftliche Mitteilung liegt keine Zustimmung vor. Falls der Rechtsdienst der Interessenvertretung durch einen Anwalt schriftlich zustimmt, übernimmt die Hotel & Gastro Union für Mitglieder mit ungekündigter Mitgliedschaft, so weit nötig, Gerichts- und Anwaltskosten bis zu ...

Fr. 1'500.- ab Beginn des 3. Mitgliedschaftsjahres

Fr. 2'000.- ab Beginn des 4. Mitgliedschaftsjahres

Fr. 2'500.- ab Beginn des 5. Mitgliedschaftsjahres

Fr. 5'000.- ab Beginn des 6. Mitgliedschaftsjahres

Verlangt das Mitglied gegen den Entscheid des Rechtsdienstes, dass ein Anwalt mit der Interessenvertretung beauftragt wird, so hat es selbst dafür die Kosten zu übernehmen.

Zieht das Mitglied ohne schriftliche Zustimmung des Rechtsdienstes einen Anwalt bei, entfällt der Anspruch auf Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten.

ART. 16

MITVERSCHULDEN DES MITGLIEDES

Ergibt sich erst während des Verfahrens ein wesentliches Mitverschulden des Mitgliedes oder die Aussichtslosigkeit des Prozesses, so kann der Rechtsdienst vom Prozess zurückzutreten. Es bleibt dem Mitglied überlassen, ob es selbst den Prozess weiterführen will. In diesem Fall übernimmt der Rechtsdienst keine Kosten.

Muss das Verfahren wegen eines Mitverschuldens des Mitgliedes eingestellt werden, so kann es für die entstandenen Kosten und Umtriebe belangt werden.

ART. 17

MISSBRAUCH

Wird der Rechtsdienst wiederholt unnötig oder in unangemessener Weise beansprucht, so kann er im Einverständnis mit der Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union weitere Tätigkeiten verweigern oder sie dem Mitglied in Rechnung stellen.

Luzern, im September 2023

Zentralvorstand der Hotel & Gastro Union

Geschäftsstelle Luzern
Adligenswilerstrasse 29/22
Postfach 3027
6002 Luzern

Tel. 041-418.22.22

Internet: www.hotelgastrounion.ch
E-Mail: info@hotelgastrounion.ch

Secrétariat Lausanne
Avenue des Acacias 16
1006 Lausanne

Tel. 021-616.27.07